Bebauungsplan: "Straßenbahntrasse Bahnhofstraße (A 265)"

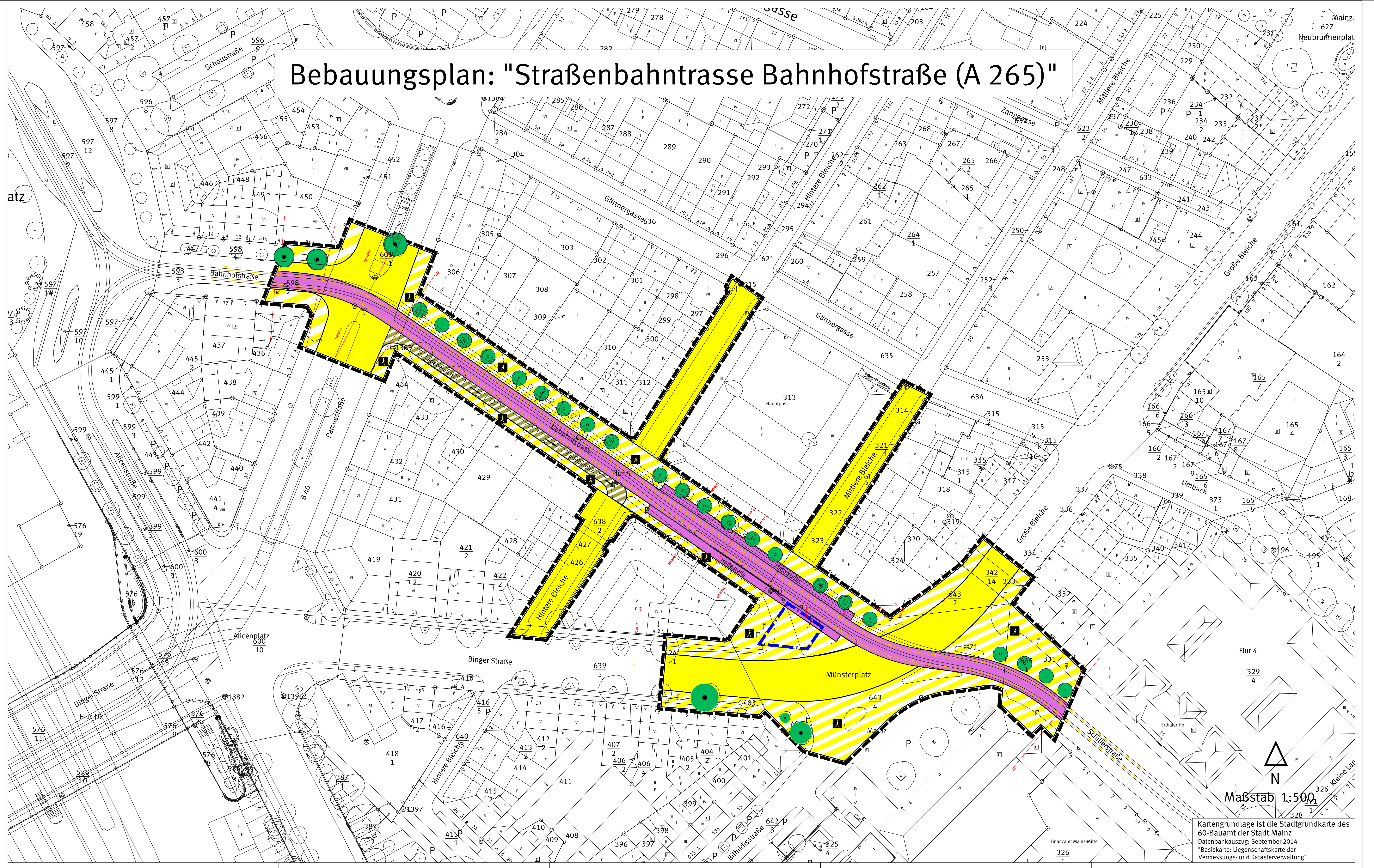

Planungsrechtliche Festsetzungen

Legende

Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauGB)

Baugrenze

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs.2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Bahnanlagen - Straßenbahnen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.4 und 11 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Fußgängerbereich / Radfahrer

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Ladebereich

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindung für Bepflanzungn und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 6 BauGB)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) BauGB)

Erhaltung:

Bäume

Anpflanzen:

Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereich

Sonstige Darstellungen

Katastergrundlage 1 : 500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN
"Straßenbahntrasse Bahnhofstraße (A265)"

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.1 Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Verkehrsfläche für Bahnanlagen ist das Befahren durch öffentliche Personen-Nahverkehrs-Fahrzeuge zulässig.

1.2 Die im zeichnerischen Teil festgesetzte Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußgängerbereich" ist die Benutzung durch Fußgänger, wartende Fahrgäste, Radfahrer in Schrittgeschwindigkeit sowie Rettungsfahrzeuge zulässig.

1.3 Auf dem im zeichnerischen Teil festgesetzten verkehrsberuhigten Geschäftsbereich mit der besonderen Zweckbestimmung „Ladebereich" ist die Andienung der vorhandenen Geschäfte durch Lieferverkehr in den Belieferungszeiten zulässig. Auch Fahrzeuge, die der Ver- und Entsorgung dienen, sind zulässig.

1.4 Verortung von Sondernutzungen innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

In der Planzeichnung des Bebauungsplans ist die überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt.

Innerhalb der Baugrenze:

- Ist die Errichtung eines eingeschossigen Gebäudes mit einer maximalen Grundfläche von 22 m² zulässig. Ebenso ist eine Überdachung, die an mindestens drei Seiten offen ist, innerhalb des Baufensters zulässig. Unzulässig ist ein geschlossener Baukörper, der die gesamte Fläche der Baugrenze überbaut. Das Gebäude sowie die zulässige Überdachung dürfen maximal eine Höhe von 6,50 m aufweisen;
- Als Gebäudenutzung zulässig sind: Touristikbüro / Imbissraum / Kiosk / öffentliche Toilette sowie Serviceräume für Bedienstete, der die ÖPNV-Haltestelle ansteuernden Verkehrsunternehmen.

2. Grünplanerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2.1 Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Als Planeintrag sind 22 mögliche neue Baumstandorte festgesetzt, von denen mindestens 19 Bäume zu realisieren sind. Von den dargestellten Baumstandorten kann im Einzelfall abgewichen werden. Die Bäume sind als hochstämmige, groß- oder mittelkronige, standortgerechte und raumwirksam das Straßenbild prägende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm, gemessen in einem Meter Höhe und in der Baumschulqualität: 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

2.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Die Bäume innerhalb des Geltungsbereichs sind bei Verlust durch hochstämmige, standortgerechte und raumwirksam das Straßenbild prägende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20/ 25 cm gemessen in einem Meter Höhe und in einer Qualität aus extra weitem Stand, 4 x verpflanzt zu ersetzen.

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind zu erhaltende Bäume bei Erfordernis für die Dauer von Baumaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

II. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten
(§ 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

§ 1 Sinn und Zweck der Satzung

Sinn und Zweck der Satzung ist es, die Anstrengungen der Stadt Mainz zu Gunsten einer attraktiveren Innenstadt durch gestalterische Maßnahmen auch auf privater Seite zu unterstützen. Hierfür werden mit dieser Satzung besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt.

Werbeanlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 598/1 (teilweise), 598/2 (teilweise), 598/3 (teilweise), 601/1 (teilweise), 601/2 (teilweise), 621 (teilweise), 623/2 (teilweise), 637, 638/2, 639/5 (teilweise), 643/2, 643/4 (teilweise) und 645/1 (teilweise) in Flur 5 sowie das Flurstück Nr. 342/14 (teilweise) in Flur 4 der Gemarkung Mainz und beinhaltet die Straßenräume:

- Bahnhofstraße, von der Kreuzung Parcusstraße bis zum Münsterplatz
- Hintere Bleiche, von der Kreuzung Binger Straße bis zur Kreuzung Gärtnerstraße
- Mittlere Bleiche, von der Kreuzung Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Gärtnerstraße
- Münsterplatz
- Knotenpunkt Bahnhofstraße und Parcusstraße

Ausgenommen sind folgende Liegenschaften:

- Schillerstraße 46, 48 und 50

Für Wände und Fassaden, die auf der Grenze des Geltungsbereiches errichtet sind, aber auf einem Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches stehen, gilt diese Satzung gleichermaßen.

§ 3 Begriffe

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Gleiches gilt für Firmenbezeichnungen, Klebefolien und Plakate auf oder hinter Fensterscheiben.

(2) Firmenbezeichnungen sowie Klebefolien auf oder hinter Fensterscheiben sind den Werbeanlagen gleichgestellt.

§ 4 Genehmigungspflicht

Zum Errichten, Anbringen, Aufstellen oder Ändern von Werbeanlagen im Sinne des § 3 ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Automaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 5 Nicht genehmigungspflichtig

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind:

a) Die Werbung an den zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen;

b) Die wechselnde Programmwerbung für Theater, Lichtspielhäuser und ähnliche Unternehmen, wenn die Werbefläche selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt sind;

c) Schilder bis zu 0,15 m², die Inhaber und Art des Betriebes am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen.

§ 6 Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Je Geschäftsbetrieb sind insgesamt zwei Werbeanlagen (einschließlich Firmenbezeichnungen) an Wand- bzw. Fensterflächen oder als Ausleger zulässig.

Die Größe einer Werbeanlage darf 2,0 m² nicht überschreiten.

Zwischen zwei Werbeanlagen des jeweiligen Geschäftsbetriebes ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

Soweit es die Größe der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassade des Geschäftsbetriebes zulässt, können ausnahmsweise mehr als zwei Werbeanlagen je Geschäftsbetrieb zugelassen werden, wenn zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 2,50 m gewahrt ist. Für Ausleger gilt abweichend hiervon Abs. 3 dieser Vorschrift.

Wird die Werbeanlage in Einzelbuchstaben ausgeführt und ist ihre Gestaltung und Größe den Gebäudeproportionen untergeordnet, kann ausnahmsweise von der maximalen Größenordnung abgewichen werden. Gleiches gilt für die Werbeanlagen von Unternehmen mit anerkanntem Wiedererkennungswert (Corporate Identity).

Werbeanlagen benachbarter Hausfassaden/Geschäftsbetriebe dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden und müssen grundsätzlich zur Nachbargrenze jeweils einen Abstand von 1,50 m einhalten. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden, wenn die dem öffentlichen Raum zugewandte Fassade des Geschäftsbetriebes in ihrer Breite weniger als 5,00 m misst.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Absatzes können zugelassen werden für Werbeanlagen, die nur max. 4 mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.

(2) Die Größe einer Werbeanlage bemisst sich nach der Größe der Fläche innerhalb eines fiktiven Rechteckes, welches die Werbeanlage umschreibt.

(3) Ausleger dürfen nicht mehr als 1,0 m vor die Bauflucht ragen und sollen untereinander einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Dies gilt auch zu den Auslegern auf Nachbargrundstücken.

(4) Freiliegende Leuchtstoffröhren dürfen nur in weißen oder gelblichen Tönen leuchten.

(5) Das Material und die Farben der Werbeanlagen und deren Abdeckungen dürfen weder störend noch aufdringlich auf die Umgebung wirken.

(6) Anlagen der Außenwerbung insbesondere auch der Lichtwerbung sind entsprechend § 6 Abs. 5 so zu gestalten, dass sie sich auch bei Tage in das Straßenbild einfügen.

(7) Technische Einrichtungen (z.B. Kabelzuführungen, Halterungen usw.) sind unsichtbar zu verlegen. Ist dies nicht möglich, müssen Sie einen dem Untergrund entsprechenden Farbanstrich erhalten.

(8) Dreidimensionale Darstellungen dürfen einen Kubus von 1,0 m³ nicht überschreiten.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen im Sinne des § 3 dürfen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht angebracht werden.

Ausnahmen können zugelassen werden für Werbeanlagen, die nur maximal 4-mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.

(2) Bewegliche (laufende) Werbungen und solche, die im Wechsel an- oder ausgeschaltet werden, sind unzulässig.

(3) Werbeanlagen sind unzulässig:

a) an Ruhebänken und Papierkörben

b) an Balkonen und Fensterläden

Ferner ist es unzulässig, Einfriedungen und Stützmauern mit Werbeplakaten zu bekleben, mit Werbetafeln zu behängen, zu bemalen und zu beschriften.

(4) Großwerbetafeln und Werbesäulen sind nicht zulässig. Ausnahmen können, wenn derartige Werbeträger ausschließlich der Ankündigung kultureller Veranstaltungen und amtlicher Bekanntmachungen dienen, zugelassen werden.

(5) Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn diese Anlagen nur zu besonderen Anlässen und für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen angebracht werden.

§ 8 Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben

Das Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben, sowohl von außen als auch von innen, ist nur unter den in § 6 Abs. 1 und 5 genannten Voraussetzungen zulässig.

Das gilt auch, wenn mit dem Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufenstern keine Werbung verbunden ist.

§ 9 Schaukästen

(1) Schaukästen müssen sich dem Gebäude anpassen und dürfen tragende oder gestalterische Baugliederungen nicht verdecken.

(2) Hinsichtlich der Farbgebung, Größe und Form der Schaukästen gelten die in § 6 an Werbeanlagen gestellten Anforderungen.

(3) Die Ausladung vor der Bauflucht darf nicht mehr als 0,15 m betragen.

§ 10 Automaten

(1) Warenautomaten dürfen die Bauflucht nicht mehr als 0,15 m überragen.

(2) Die Farbe der Warenautomaten ist der jeweiligen Umgebung anzupassen. Die in § 6 Abs. 5 gestellten Anforderungen an Werbeanlagen gelten entsprechend.

(3) An Einzeldenkmälern, Zäunen, Pfeilern und Türen dürfen Automaten nicht angebracht werden.

(4) Freistehende Warenautomaten dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen stehen, nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können gemacht werden, wenn diese Automaten in tiefliegenden Haus- oder Geschäftseingängen aufgestellt werden und das ästhetische Gesamtbild des Gebäudes nicht stören.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 69 LBauO, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage oder einen Warenautomat ohne erforderliche Genehmigung anbringt, aufstellt, erneuert oder verändert oder einem Verbot nach §§ 7 oder 8 der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,-- € geahndet werden. § 89 LBauO bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am gleichen Tag wie der "A 265" in Kraft.

Hinweise

Die Liegenschaften Schillerplatz 46,48 und 50 sind nicht Bestandteil dieser "Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich des "A 265". Für diese Liegenschaften gilt die "Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich des "A 267"- Rechtskraft: 16.11.2012. Inhaltlich sind die Satzungen identisch.

III. Hinweise

1. Überplanung von rechtskräftigen Bebauungsplänen

Der Bebauungsplan "Straßenbahntrasse Bahnhofstraße (A 265)" überlagert in seinem Geltungsbereich teilweise die rechtskräftigen Bebauungspläne

- "Umgestaltung der Bahnhofstraße (A 213)"
- „Baublöcke zwischen Bahnhofplatz, Schottstraße, Parcusstraße (N74)"
- „Verbreiterung der Binger Straße zwischen Aliceplatz und Münsterplatz (A146)"
- „Bleichenviertel Teil I – zwischen Parcusstraße, Gärtnergasse, Große Bleiche, Münsterplatz, Binger Straße und Alicenplatz (A221/1)"
- „Bleichenviertel –Ergänzung (A239)".

Der Bebauungsplan A 265 ersetzt nach Rechtskraft diejenigen Teilbereiche der Bebauungspläne, die er überlagert.

2. Baumschutz

Die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003 ist zu beachten.

3. Besonderer Artenschutz

Die Regelungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 19 und § 44 BNatSchG sind zu beachten. Rodungs- und Fällarbeiten von Gehölzbeständen dürfen nur außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. durchgeführt werden. Vor Beginn entsprechender Arbeiten sind die Bäume auf eventuell vorhandene Tierarten (ggf. neu aufgetretene Rast-, Ruhe- oder Niststätten) zu prüfen. Treten Verbotstatbestände nach ein, ist eine Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

4. Denkmalschutz

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz im Bereich der Altstadt, dem ehemaligen römischen Kastell und von der Rheinstraße bis zu den Römersteinen vom 25.11.1987 ist einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Umgebung zum Geltungsbereich sich geschützte Einzeldenkmäler befinden: Bahnhofstraße 2a, 2b; Bahnhofstraße 11, Bahnhofstraße 15, Schillerstraße 44 und Münsterplatz 2-4 (§13 Abs. 1 DSchG)

5. Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen

Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist keine Festsetzung des Bebauungsplanes und dient lediglich dem besseren Verständnis und der besseren Lesbarkeit.

Rechtsgrundlagen Bebauungspläne

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I 2015, S. 1474).
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2749).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1724).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 90).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - **LNatSchG**) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz–**LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127).
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 245).

Hinweis:
DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Abstimmung

Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft	03.12.2015	i.A. [Unterschrift]

CAD - Planelemente

Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	A 265	27.10.15	Q:\AMT61\SG1\Bauleitplanverfahren\A 265\07-Satzungsbeschluss
Digitale Stadtgrundkarte	Stadtgrundkarte.dwg	12.03.14	Q:\AMT61\SG1\Bauleitplanverfahren\A 265\01-Kartengrundlagen
Textl. Festsetzungen	A 265 Textl. Festsetzungen P II	22.10.15	Q:\AMT61\SG1\Bauleitplanverfahren\A 265\10-Textl. Festsetzungen

Verfahren	Datum	Genehmigung
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:	22.07.2014	
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:	05.09.2014	
3. Ortsübliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung:	05.09.2014	
4. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. Aushang vom 18.09.2014 bis 02.10.2014 :	18.09.2014	
5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:	19.11.2015	
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer: Auslegung vom 07.12.2015 bis 15.01.2016 :	27.11.2015	
7. Beschluss zur erneuten / eingeschränkten öffentl. Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfes:		
8. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer: erneute / eingeschränkte Auslegung vom bis :		
9. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB:		
10. Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB:		
11. Ausgefertigt:		
12. Bekanntmachung des Beschlusses / der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB:		

Bearbeiter/in	Habel	
	Schoeneich	
Zeichner/in	Finkenauer	
	Ims	
Abteilungsleiter	Strobach	

Amtsleiter	Mainz	Ausgefertigt, Mainz
	Beigeordnete	Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Bebauungsplan A 265
Satzungsbeschluss

"Straßenbahntrasse Bahnhofstraße"
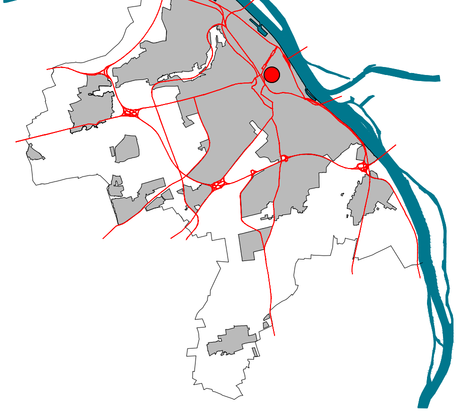
Landeshauptstadt Mainz